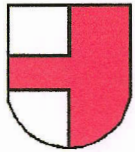


EINWOHNERGEMEINDE SUMISWALD



STRASSEN- UND WEGVERORDNUNG

Die in dieser Verordnung aus Gründen der besseren Lesbarkeit gewählte männliche Schreibform
gilt selbstverständlich für beide Geschlechter.

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Sumiswald erlässt gestützt auf das Strassen- und Wegreglement vom 12. Dezember 2016 die folgende

STRASSEN- UND WEGVERORDNUNG (SWV)

Art. 1

Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Einzelheiten über die Gemeindebeiträge und Leistungen der Gemeinde an Strassen der Klasse 3.

Art. 2

Zuständigkeit

¹ Sämtliche Ansätze werden auf Antrag der zuständigen Kommission vom Gemeinderat jährlich überprüft und nötigenfalls neu festgelegt.

² Die Gemeindebeiträge richten sich nach den finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde. Massgebend sind die bewilligten Kredite.

Art. 3

Beiträge /
Leistungen

¹ Neuanlagen und Ausbau (Art. 32 SWR):

Belag- und Naturstrassen

- a) Beitrag von 20 % an die subventionsberechtigten Kosten von beitragsunterstützten Projekten
- b) Beitrag von 50 % an die Nettokosten von nicht beitragsunterstützten Projekten nach Abzug aller Drittbeiträge

²Baulicher und betrieblicher Unterhalt (Art. 36 SWR):

^{2.1}Belagstrassen

- a) Drittaufträge: Beitrag von Fr. 20.00 pro m², maximal jedoch 55 % der Restkosten nach Abzug aller Subventionen und Beiträge Dritter;
- b) Belagseinbau durch die Gemeinde: Betrag pro Tonne wird jährlich vom Gemeinderat auf Antrag der zuständigen Kommission festgelegt (momentan Fr. 280.00 pro to);
- c) Spritzteeren mit Kies durch die Gemeinde: Betrag pro Quadratmeter (m²) wird jährlich vom Gemeinderat auf Antrag der zuständigen Kommission festgelegt (momentan Fr. 13.50 pro m²).

^{2.2}Naturstrassen (Art 37 SWR):

- a) Drittaufträge: Beitrag von Fr. 20.00 pro m², maximal jedoch 55 % der Restkosten nach Abzug aller Subventionen und Beiträge Dritter;
- b) Unentgeltlicher Kiesbezug von 24 m³ pro Jahr und Kilometer (Wandkies oder gleichwertiges wiederaufbereitetes Material)
- c) Beitrag von Fr. 6.00 pro m³ an die Kiestransportkosten unter Berücksichtigung der entsprechenden Zone gemäss Artikel 4 SWV;
- d) Unentgeltliche Benützung des Abrandgerätes einmal pro Jahr, soweit verfügbar.

^{2.3}Winterdienst (Art. 38 SWR):

- a) Beitrag von Fr. 0.55 pro Laufmeter unter Berücksichtigung der entsprechenden Zone gemäss Artikel 4 SWV

^{2.4}Wander- und Bikewege

Beiträge an den Wegunterhalt von wichtigen Verbindungswegen werden auf Gesuch hin ausgerichtet, sofern sie als Rad-, Bike- oder Wanderweg markiert sind (Art. 9 SWR). Allfällige Vorgaben im kantonalen Strassengesetz sind zu berücksichtigen.

Für die Festlegung der Beiträge sind die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen und betragen maximal 40 % der Gesamtkosten (Art. 30, Abs. 3 SWR).

^{2.5}Flächengrundlage

Massgebend für die Beitragspflicht ist das Strassenverzeichnis mit den festgelegten Längen- und Breitenangaben. Wende- und Vorplätze sind von der Beitragspflicht ausdrücklich ausgeschlossen (Art. 10, Abs. 2 SWR).